

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
RollstuhlSport Schweiz
Kantonsstrasse 40
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11
rss@spv.ch
www.rollstuhlSport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz

Covid-19-Rahmenschutzkonzept

(Ersetzt Version vom 18. November 2020, Änderungen werden in Rot angezeigt)

Version: 24. November 2020

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem Bundesratsentscheid vom 28. Oktober 2020 und der Anpassung der [Covid-19-Verordnung](#) wurden die Verbände beauftragt, ihre Rahmenschutzkonzepte anzupassen. Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport durchgeführt werden können.

2. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in allen Sportarten, unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten, zulässig. Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

2.1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training/Wettkampf, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich, 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt vereinzelt zulässig (siehe Punkt 4, Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport).

2.3 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2.4 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Sporteinrichtungen (z. B. Eingangs-, Verpflegungs- und Garderoberräume, Tribünen usw.) gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind einzig Bereiche, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Für Trainer/-innen und Betreuende gilt auch auf dem Sportfeld eine Maskenpflicht, ausser sie sind ebenfalls körperlich aktiv (siehe Punkt 4, Trainings und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport). Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im FAQ des BAG oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden.

2.5 Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6 Bestimmung Corona-Beauftragter). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

2.6 Bestimmung Corona-Beauftragter

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

2.7 Besondere Bestimmungen

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen.

3. ZIELE ROLLSTUHLSPORT SCHWEIZ

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen und denjenigen des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem Rollstuhlsport.
- Für die Rollstuhlclubs: klare, einfache Regeln, klare Prozesse und pragmatische Lösungen.
- Für die Sportler: klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit. Jeder Sportler weiss, was er machen darf und was nicht.
- Spitzensportler, Trainer, Nachwuchsverantwortliche und sonstige Funktionäre können ihrem Beruf oder ihrem Ehrenamt nachgehen.

4. EMPFEHLUNG/VORGABEN

In telefonischer Absprache mit Walter Mengisen (BASPO) vom Freitag, 24. April 2020 kann RollstuhlSport Schweiz von der individuellen Eingabe von Schutzkonzepten für alle unsere Sportarten und Sportangebote absehen. RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Diese Ankerkennung hat weiterhin Gültigkeit.

Als Besonderheit der Sportarten im Rollstuhlsport wird an dieser Stelle erwähnt, dass es je nach körperlicher Einschränkung der Sportlerinnen und Sportler, in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen kann (vgl. Punkt 7 Übergeordnete Grundsätze).

4.1 Risikobeurteilung und Triage

a) Krankheitssymptome

Athleten und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Arzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Trainingsgruppen oder Wettkampfpartner sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

- #### **b) Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.**

4.2 Anreise und Abreise zum und vom Trainings-/Wettkampfort

Die jeweiligen Vorgaben der Kantone müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen (vgl. Punkt 7 Übergeordnete Grundsätze).

4.3 Infrastruktur

RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen sowie diejenigen der Anlagebetreiber.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone verschärft werden können. Die jeweiligen Vorgaben der Kantone sowie diejenigen der Anlagebetreiber müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

4.4 Trainings und Wettkämpfe

RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen.

Eine [Übersicht über die nationalen Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten](#) (Trainings/Wettkämpfe) findet sich auf der Webseite von Swiss Olympic. Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die Übersicht von Swiss Olympic fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zu den Vorgaben für Trainings und Wettkämpfe im Breiten und Leistungssport aufgeführt (Stand 28.10.2020).

Achtung: Die kantonalen Vorgaben sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Ausserdem müssen die spezifischen Vorgaben der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen berücksichtigt werden.

Die angeordneten Massnahmen haben, mit Blick auf die steigenden Zahlen, das Ziel, die sozialen Kontakte und Mobilität insgesamt einzuschränken. Insofern sind Trainings und Veranstaltungen generell darauf hin zu überprüfen, ob für eine beschränkte Zeit alternative Trainingsformen (z.B. Einzeltrainings nach Trainingsplan) zweckmässiger sind.

4.4.1 Breitensport

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr: Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Jedoch sind Wettkämpfe untersagt, dies angesichts der damit einhergehenden vielen Kontakte und der oftmals anwesenden Familienangehörigen.

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) ab dem 16. Lebensjahr: **Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt.**

Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt (gilt z.B. für die Sportarten Basketball, Rugby, Powerchair Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.

Ausnahme Gruppengrösse: In einer grossen Halle oder draussen dürfen mehrere Gruppen mit je maximal 15 Personen trainieren, wenn:

- zwischen den Gruppen ein grosser Abstand respektive eine räumliche Trennung vorhanden ist (Bsp. 3fach-Turnhalle mit Trennwand, Nutzung Fussballfeld für Techniktraining mit mehr als einem Team unter Einhaltung von beachtlichem Abstand (mehr als 1,5 m zwingend))

und

- keine Vermischung der Gruppen stattfindet (keine Gruppenwechsel, Austausch Coach usw.).

RSS empfiehlt: Sportarten mit Körperkontakt können ihre Trainings anpassen und damit Einzeltrainings oder Techniktrainings ermöglichen. Dies unter Einhaltung der Vorgaben bzgl. Maskenpflicht und/oder Einhaltung Mindestabstand (siehe folgender Abschnitt).

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten mit Abstand **und** Maske möglich (z.B. Tischtennis, Yoga, Pilates, Fitnesszentrum usw.).

Keine Maskenpflicht: Bei Sportaktivitäten in grossen Innenräumen, in denen kein Körperkontakt besteht und zusätzliche Abstandsvorgaben (Regel: mindestens 15 m²/Person) sowie eine Lüftung gewährleistet sind, kann bei der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann z. B. ohne Maske Tennis oder Badminton gespielt werden.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität (Einzel-/Techniktrainings).

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand **oder** Maske möglich. Somit ist Handbike, Rennrollstuhl, Langlauf, usw. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls der Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität (Einzel-/Techniktrainings).

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen (Teilnehmer und Zuschauer) möglich aber nicht empfohlen. Unterteilung in Einzelpersonen oder in Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand **und** Maske nötig.

Keine Maskenpflicht: Bei Sportaktivitäten in grossen Innenräumen, in denen kein Körperkontakt besteht und zusätzliche Abstandsvorgaben (Regel: mindestens 15m²/Person) sowie eine Lüftung gewährleistet sind, kann bei der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann z. B. ohne Maske Tennis oder Badminton gespielt werden.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Nicht zulässig.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen (Teilnehmer und Zuschauer) möglich aber nicht empfohlen. Unterteilung in Einzelpersonen oder in Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand **oder** Maske nötig, z. B. Skirennen.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Nicht zulässig.

4.4.2 Leistungssport

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

RSS: Trainings und Wettkämpfe sind für Sportlerinnen und Sportler des nationalen Kadern von RollstuhlSport Schweiz weiterhin möglich. RSS definiert folgende Kaderstufen als nationale Kader:

- *Mitglied Nationalkader*
- *Mitglied A-Kader*
- *Mitglied Athletenförderung Nachwuchs (Para Talent und Future Rolli)*

Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler (nationale Kader, siehe oben) keine Maske tragen.

Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören gemäss Definition Swiss Olympic (die Limite beträgt jedoch 50 Zuschauer). Gemäss Definition verfügt RollstuhlSport Schweiz über keinen professionellen Spielbetrieb.

RSS verfügt: Der Wettkampfbetrieb in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby ruht bis auf Weiteres, jedoch mindestens bis zum 30. November 2020.

RSS verfügt: Der Wettkampfbetrieb in den Sportarten Basketball, Powerchair Hockey und Rugby ruht bis auf Weiteres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 2020.

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).
Max. 50 Zuschauer möglich. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).
Max. 50 Zuschauer möglich. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).
Max. 50 Zuschauer möglich. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).
Max. 50 Zuschauer möglich. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.

4.5. Schutzkonzepte im Sport

Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die bestehenden Konzepte müssen entsprechend angepasst werden.

Achtung: Die kantonalen Vorgaben sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen.

4.6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

RollstuhlSport Schweiz verlangt die Einhaltung der Empfehlungen des Rahmenschutzkonzeptes RSS sowie der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Clubvorständen, den Betreibern der Anlagen, den Trainern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

RollstuhlSport Schweiz zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller bei der Überarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte!

5. KONTAKT

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgenden Kontakt wenden:

Rollstuhlsport Schweiz
Andreas Heiniger
Leiter Leistungssport RSS
Tel. +41 41 939 54 49
andreas.heiniger@spv.ch

Die Mitglieder der SPV/RSS werden über das angepasste Rahmenschutzkonzept informiert.
Zudem wird das überarbeitete Rahmenschutzkonzept auf rollstuhlsport.ch veröffentlicht.

Nottwil, 18. November 2020

Andreas Heiniger
Corona-Beauftragter Rollstuhlsport Schweiz